

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeit des Gemeindehauses „Alte Schule“ der Gemeinde Groß Rönnau

§ 1 Veranstalter und Nutzungszweck

- (1) Das Gemeindehaus „Alte Schule“ mit den angrenzenden Außenanlagen ist eine Einrichtung der Gemeinde Groß Rönnau.

Die Räumlichkeit, deren Räume im § 2 näher beschrieben sind, können von den nachfolgend beschriebenen Veranstaltern

- (a) der Gemeindevertretung
- (b) der Freiwilligen Feuerwehr
- (c) den Kirchen
- (d) den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen sowie ortsansässigen politischen Parteien und Wählergemeinschaften
- (e) sonstigen ortsansässigen Gruppierungen von Einwohnern
- (f) ortsansässigen Einwohnern
- (g) ortsansässigen Betrieben

zur Durchführung von Tagungen, Kursen, Übungsstunden, Festen, Musikdarbietungen, Ausstellungen, Theatervorführungen, Vorträgen o.ä. Veranstaltungen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, genutzt werden.

Darüber hinaus können die Räumlichkeit, deren Räume im § 2 näher beschrieben sind, von

- (h) Personen, die nicht ortsansässig sind, als Veranstalter

zur Durchführung von Festen, wie z.B. Jubiläen, Geburtstagen oder ähnlichen Veranstaltungen im privaten Bereich, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, genutzt werden.

Die unter Buchstaben (d) bis (h) benannten Veranstalter sind nicht berechtigt kommerzielle Veranstaltungen in den unter § 2 benannten Räumlichkeit durchzuführen.

Eine Untervermietung der unter § 2 benannten Räumlichkeit durch die unter (d) bis (h) benannten Veranstalter ist ausgeschlossen.

Führen die unter a) bis d) benannten Veranstalter Veranstaltungen in der Räumlichkeit des Gemeindehauses durch, ist vor Beginn der Veranstaltung die Zustimmung des/ Bürgermeisters/der Bürgermeisterin einzuholen.

Führen unter Buchstaben e) und h) benannte Veranstalter Veranstaltungen in der Räumlichkeit des Gemeindehauses durch, ist gegenüber dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin oder der von ihm/ihr beauftragten Person als Vermieter eine verantwortliche Person als Mieter zu benennen, die volljährig und rechtsmündig ist.

Der Mieter sorgt für die Einhaltung der Vereinbarungen, die sich aus der „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Räumlichkeit des Gemeindehauses „Alte Schule“ der Gemeinde Groß Rönnau“ sowie dem Nutzungsvertrag über die Anmietung ergeben.

Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder der von ihm/ihr beauftragten Person als Vermieter schließen mit der verantwortlichen Person des Veranstalters als Mieter den Nutzungsvertrag über die Anmietung der Räumlichkeit des Gemeindehauses „Alte Schule“ der Gemeinde Groß Rönnau -siehe Anlage- ab.

- (2) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind und die gegen Gesetze verstoßen. Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden bzw. Schäden an den Einrichtungen hervorrufen könnten oder extremistische, rassistische, antisemitische, nationalistische oder antidemokratische Inhalte haben, können nicht in den Räumen und den angrenzenden Freiflächen des Gemeindehauses durchgeführt werden.

§ 2 Umfang der Nutzung

Im Gemeindehaus stehen den Veranstaltern, die unter den Buchstaben (a) bis (d) benannt sind und den unter den Buchstaben (e) bis (h) benannten Veranstaltern als Mieter nachfolgend benannte Räume zur Verfügung:

- der kleine Raum,
- der große Raum
- die Küche

sowie

- die Sanitäreinrichtungen einschließlich Zwischenflur

Die angrenzenden Außenanlagen dürfen von dem Veranstalter als Mieter nur nach Absprache mit dem Vermieter begrenzt, d.h. z.B. zum Parken von Personenkraftwagen, als Raucherecke oder zur Aufstellung eines Kühlwagens für z.B. Getränke oder Speisen genutzt werden.

Die Räume in der „Alten Schule“ dürfen nur in Anwesenheit der für die Veranstaltung verantwortlichen Person benutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Veranstaltung verantwortlich.

Die gekennzeichneten Parkplätze für die Einsatzkräfte der Feuerwehr und die von der Gemeinde als gekennzeichnete Mietparkplätze im Bereich der angrenzenden Außenanlagen sind frei zu halten.

Um Belästigungen der Anwohner zu vermeiden,

- sind die Fenster geschlossen zu halten,
- ist Musik in den Räumen in einer Lautstärke, die der Gesundheit der anwesenden Personen zuträglich ist, abzuspielen,
- ist die Einhaltung der Zimmerlautstärke während des Abspielens von Musik ab spätestens 24.00 Uhr zu gewährleisten,
- sind die Gäste zu einer möglichst geräuscharmen Abfahrt anzuhalten und die sozialen Geräusche bei dem Aufenthalt in den Außenanlagen einzuschränken.

§ 3 Übergabe der Räumlichkeit der Alten Schule

Mit Ablauf der Nutzungszeit sind die gemieteten Räume und die angrenzenden Außenanlagen frei von Schäden vom Veranstalter an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder der von ihm/ihr beauftragten Person zu übergeben.

- a. Gläser, Geschirr und Besteck sind zu reinigen und in die entsprechenden Schränke u. Schubfächer zur besseren Überprüfung der Vollständigkeit einzuordnen.
- b. Alle genutzten Räume sind besenrein zu übergeben.
- c. Der Tresen sowie der Bereich davor und dahinter sind feucht zu wischen, ebenso alle Stellen wo etwas ausgelaufen ist. Alle Mülleimer, auch die, die sich in den Toiletten befinden, sind zu leeren.

- d. Die angrenzenden Außenanlagen sind nach der Nutzung frei von Restmüll und Wertstoffen sowie Schadstoffen, im vor Beginn der Veranstaltung vorgefundenem Zustand, zurück zu geben.

§ 4 Ordnung im Gemeindehaus

- (1) Der Veranstalter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Anstand und Ordnung gewahrt bleiben und die überlassenen Räume, das Inventar und die technischen Anlagen und Geräte schonend behandelt und ihrem Zweck entsprechend benutzt werden, dass das Jugendschutzgesetz eingehalten wird und das strikte Rauchverbot in den Räumen durchgesetzt wird.
- (2) Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung notwendige Personal selbst zu stellen.

§ 5 Hausrecht und Aufsicht

- (1) Das Hausrecht für die Räumlichkeit des Gemeindehauses übt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin bzw. die von ihm/ihr beauftragte Person aus. Sie haben zur Überprüfung der Ordnung jederzeit freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.
- (2) Den Anordnungen der das Hausrecht ausübenden Person, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie ist berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus den Räumen der „Alten Schule“ und von dem Grundstück zu verweisen. In besonderen Fällen kann sie die Fortsetzung einer Veranstaltung unterbinden.
- (3) Die verantwortliche Person des Veranstalters als Mieter trägt Sorge, dass die Einfahrt und Zufahrt zum angrenzenden Feuerwehrgerätehaus uneingeschränkt gewährleistet ist. Er befolgt die Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr und unterstützt die Umsetzung von Anweisungen.

§ 6 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung der überlassenen Räumlichkeit des Gemeindehauses eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragte oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeit stehen. Die Gemeinde haftet nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige während der Benutzung auftretende Schäden. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 7 Nutzungsentgelt und Reinigungspauschale

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeit der „Alten Schule“ erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt, in dem ein Energiebeitrag enthalten ist.

Folgende Nutzungsentgelte werden erhoben:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. für den kleinen Raum. | 150,00 €/Veranstaltung |
| 2. für den kleinen + großen Raum | 200,00 €/Veranstaltung |
| 3. Tisch- u. Stuhlvermietung ist möglich, auch außer Haus: | 1,00 €/ Gegenstand |

Folgende Reinigungspauschalen werden erhoben:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------|
| 1.) für den kleinen Raum | 50,00 €/Veranstaltung |
| 2.) für den kleinen und großen Raum | 100,00 €/Veranstaltung |

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist die Gemeinde nicht umsatzsteuerpflichtig, sollte sich dies ändern, gelten die genannten Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

- (2) Das Nutzungsentgelt und die Reinigungspauschale sind bei Schlüsselübergabe Zug um Zug entweder in bar zu zahlen oder per Echtzeit-Überweisung zu begleichen.
- (3) Die Überweisung der Beträge für das Nutzungsentgelt und die Reinigungspauschale können anstelle der Barzahlung als Echtzeit-Überweisung an die Gemeinde Groß Rönnaу über Amt Trave-Land
IBAN: DE09 2305
1030 0000 0014 81 BIC: NOLADE21SHO
Verwendungszweck: Name der Mieter, Datum der Veranstaltung und 30/5.7.3.01.441100 überwiesen werden.
Der Nachweis über die durchgeführte Echtzeit-Überweisung ist bei Schlüsselübergabe vorzulegen.
- (4) Die unter § 1 (a) bis (d) benannten Veranstalter zahlen kein Nutzungsentgelt und keine Reinigungspauschale.

§ 8 Verstöße gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung

Wiederholte Verstöße gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung haben den Ausschluss der betreffenden Gruppe oder der Einzelperson von der Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindehauses zur Folge.

Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Veranstalters bzw. der Einzelperson die Gemeindevertretung.

§ 9 Verschiedenes

Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeit der „Alten Schule“ besteht nicht. Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01. 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige „Benutzungs- und Entgeltordnung für das Gemeindehaus Groß Rönnaу“ außer Kraft gesetzt.

Groß Rönnaу, den 18.07.2024

Gemeinde Groß Rönnaу
Die Bürgermeisterin

(Sybille Hamann)

